

Art. 89 UN-K

UN-K - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen
Warenkauf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at